



• **XII. Entsprechende Anwendung für Tarifbeschäftigte**

Soweit einschlägig, gelten die Ziffern VI bis XI entsprechend für Tarifbeschäftigte (§ 23 Abs. 4 TV-L) und außertariflich Beschäftigte des Freistaates Sachsen sowie für sonstige Dienstleistende des Freistaates Sachsen, für die auf der Grundlage von individualvertraglichen Vereinbarungen entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

In Vertretung der Abteilungsleiterin

  
Anita Hartung  
Referatsleiterin